Sitzung des Stadtrates am 06.12.2010, öffentlich

Nr. 40

Änderung der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum vom 08.10.1996

KSD 20101906

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Sozialausschusses vom 30.09.2010:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum beschließen.

Ausgangslage:

Zur Vermeidung von Fehlsubventionierungen im öffentlich geförderten Wohnungsbestand erhebt die Stadt Ludwigshafen am Rhein, nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG), i.V. mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) und der Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Fehlbelegungsabgabe.

Der Gesamtbestand der öffentlichen Wohnungen ist, wie im AFWOG vorgegeben, in drei etwa gleich große Leistungszeiträume aufzuteilen. Der Beginn eines Leistungs- oder Veranlagungszeitraumes beginnt am 1.7. eines Jahres und läuft drei Jahre. Danach ist erneut zu veranlagen.

Durch den Wegfall von Bindungen der in den 1960-er Jahren gebauten Sozialwohnungen ist der bisherige I. Leistungszeitraum, er beinhaltete alle Sozialwohnungen, für welche die öffentlichen Mittel vor dem 1.1.1968 bewilligt wurden, fast komplett verloren gegangen.

Lösung:

Um eine Kontinuität innerhalb des Veranlagungsverfahrens sicherzustellen, werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGAFWoG, die Leistungszeiträume neu aufgeteilt.

Hierzu werden die bisherigen Leistungszeiträume I und II in dem künftigen Leistungszeitraum I zusammengefasst und der bisherige Leistungszeitraum III halbiert. Die erste Hälfte bildet künftig den Leistungszeitraum II ab, die zweite Hälfte weiterhin den Leistungszeitraum III.

Um die Neuaufteilung rein praktisch umsetzen zu können ist es notwendig, die regelmäßige Laufzeit eines Veranlagungszyklus anzupassen. Der bisherige Leistungszeitraum II wie auch die erste Hälfte des Leistungszeitraumes III werden deshalb einmalig jeweils um ein Jahr verkürzt.

Weil die landesrechtliche Ermächtigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AGAFWoG) zur Berücksichtigung von zusätzlichen Freibeträgen bei der Einkommensermittlung aufgehoben wurde, ist § 3 Abs. 2 letzter Absatz zu streichen.

Daneben werden folgende redaktionelle Änderungen eingearbeitet:

- 1. Die Formulierung in § 1 letzter Halbsatz wird gestrichen und ersetzt durch die Worte " zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2004 (GVBI. S. 198)"
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Formulierung " II. und XII. Sozialgesetzbuch" zu ersetzen.

Text der Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum vom 08.10.1996

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBI. S. 162) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung vom 22.12.1981 (BGBI. S. 1523,1542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBI. I S. 2098) und § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) in der Fassung vom 07.12.1990 (GVBI. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBI. S. 198) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlage der Erhebung

§ 1 letzter Halbsatz wird gestrichen und durch die Worte " zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2004 (GVBI. S. 198)."ersetzt.

§ 2 Mitwirkungspflicht, Befreiungsgründe

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Formulierung " II. und XII. Sozialgesetzbuch" zu ersetzen.

§ 3 Höhe der Ausgleichszahlung

§ 3 Abs. 2 letzter Absatz wird gestrichen.

§ 4 Leistungszeiträume

- § 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Leistungszeiträume werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGAFWoG neu aufgeteilt:
 - Der Leistungszeitraum I umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 01.01.1977 bewilligt worden sind.
 - 2. Der **Leistungszeitraum II** umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1976, jedoch vor dem 01.01.1986 bewilligt worden sind.
 - Der Leistungszeitraum III umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1985 bewilligt worden sind. Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 1.7.2012. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 1.7.2015."

§ 5 Neuveranlagung

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Abweichend von § 3 Abs. 3 gilt für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel

- vor dem 01.01.1977 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum I):

Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 1.7.2011. Er wird um ein Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2013. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 1.7.2013.

- nach dem 31.12.1976 jedoch vor dem 01.01.1986 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum II):

Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 1.7.2012. Er wird um ein Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2014. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 1.7.2014.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

Änderung Fehlbelegungssatzung

Im Folgenden sind die Unterschiede zwischen altem und neuem Satzungsrecht in Bezug auf

- die Verteilung der Sozialwohnungen auf die drei Leistungszeiträume (Veranlagungszeiträume) und
- den Beginn des Laufens der jeweiligen Leistungszeiträume

dargestellt:

Synopse

Ist-Situation (altes Satzungsrecht)	Soll-Situation (neues Satzungsrecht)
Leistungszeitraum I	Leistungszeitraum I
(Bewilligung der Fördermittel vor dem 1.1.1969)	(Bewilligung der Fördermittel vor dem 1.1.1977)
1.7.20 10 - 30.6. <mark>2013</mark>	1.7. <mark>2011 - 30.6.</mark> 20 13
usw.	1.7. <mark>2013 - 30.6.<mark>2016 usw.</mark></mark>
Leistungszeitraum II	Leistungszeitraum II
(Bewilligung der Fördermittel nach dem 31.12.1968 und vor dem 1.1.1977)	(Bewilligung der Fördermittel nach dem 31.12.1976 und vor dem 1.1.1986)
1.7. <mark>2011 - 30.6.</mark> 20 14	1.7. <mark>2012 - 30.6.<mark>2014</mark></mark>
usw.	1.7. <mark>2014 - 30.6.<mark>2017 usw.</mark></mark>
Leistungszeitraum III	Leistungszeitraum III
(Bewilligung der Fördermittel nach dem 31.12.1976)	(Bewilligung der Fördermittel nach dem 31.12.1985)
1.7. <mark>2012 - 30.6.<mark>2015 usw.</mark></mark>	1.7. <mark>2012 - 30.6.<mark>2015</mark></mark>
	1.7. <mark>2015 - 30.6.<mark>2018 usw.</mark></mark>

